

L 11 SB 288/09 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

11

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 161 SB 4096/08

Datum

15.06.2009

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 11 SB 288/09 B PKH

Datum

06.10.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Juni 2009 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren bei dem Sozialgericht. Nach [§ 73 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind nicht vollständig erfüllt.

Der Senat kann offen lassen, ob der Rechtsstreit, in dem der Kläger die Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 begehrt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Kläger, der eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von Euro monatlich bezieht, ist jedenfalls unter Zugrundelegung seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20. November 2008 und der vorgelegten Belege nicht bedürftig. Da nicht geltend gemacht worden ist, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers und seiner Ehefrau während des Beschwerdeverfahrens wesentlich geändert haben, sind die dazu gemachten Angaben auch weiterhin zu berücksichtigen.

Nach Abzug seines monatlichen Mietanteils von Euro, der Pauschale nach [§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) a ZPO in Höhe von 395,- Euro und eines Betrags von Euro monatlich als hälftiger Anteil der als gemeinsame Kosten mit seiner Ehefrau geltend gemachten Unfallversicherung, Versicherung bei der A AG und Kfz-Versicherung sowie der Hälfte der monatlichen Sollzinsen in Höhe von Euro verbleibt zwar kein einsetzbares Einkommen des Klägers. Er hat jedoch einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gemäß [§ 1360 a Abs. 4 S. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen seine Ehefrau. Ein solcher im Rahmen der Prozesskostenhilfe nach [§ 115 Abs. 3 ZPO](#) als Vermögen zu berücksichtigender Anspruch besteht nur, wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit des berechtigten Ehegatten betrifft und der andere - unterhaltspflichtige - Ehegatte hinreichend leistungsfähig ist. Das Begehren des Klägers auf Zuerkennung eines höheren GdB ist eine persönliche Angelegenheit, die unter die Vorschusspflicht fällt. Seine Ehefrau ist auch leistungsfähig.

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen muss nicht in allen Einzelheiten geprüft werden, vielmehr ist eine Pauschalierung möglich. Das Recht zur Pauschalierung führt dazu, dass ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss entfällt, wenn der Unterhaltspflichtige bei Führung des Rechtsstreits selbst Anspruch auf Prozesskostenhilfe hätte. Dies gilt auch dann, wenn er die Kosten in Form einer Ratenzahlung im Ergebnis tragen müsste (Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 07. Februar 1994 - [9/9a RVg 4/92](#) - in [SozR 3-1750 § 115 Nr. 1](#); Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 08. Januar 2008 - [L 3 B 1102/06 R PKH](#) - zitiert nach [www.sozialgerichtsbarkeit.de](#); Kalthoener/Büttner, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 4. A. 2005, RN 371 m. w. N.).

Die Ehefrau des Klägers hätte keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie den Prozess als eigenen führen würde. Sie bezieht nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von Euro. Davon abzusetzen sind der monatliche Mietanteil von Euro, der Betrag von Euro monatlich als hälftiger Anteil an der Unfallversicherung, der Versicherung bei der A AG und der Kfz-Versicherung, die Hälfte der monatlichen Sollzinsen in Höhe von Euro sowie der Erwerbsfreibetrag von 180,- Euro nach [§ 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 1](#) b ZPO und der Freibetrag von 395,- Euro nach [§ 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 2](#) a ZPO. Es verbleibt nach Abzug dieser Beträge ein einsetzbares Einkommen von gerundet Euro monatlich ([§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO](#)). Dies entspricht einer Monatsrate von Euro. Da die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung nicht die Summe von vier Monatsraten übersteigen würden, käme eine Bewilligung von

Prozesskostenhilfe für die Ehefrau des Klägers nach [§ 115 Abs. 4 ZPO](#) nicht in Betracht. Die Gebühren des Prozessbevollmächtigten für das erstinstanzliche Verfahren richten sich nach [§§ 3, 14](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i. V. m. dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG. Unter Zugrundelegung von Mittelgebühren nach Nrn. 3102 (Verfahrensgebühr) in Höhe von 250,- Euro und 3106 (Terminsgebühr) in Höhe von 200,- Euro sowie 20,- Euro als Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002) und 19% Mehrwertsteuer würde der Vergütungsanspruch des Prozessbevollmächtigten 559,30 Euro betragen und damit deutlich unter dem Betrag von vier Monatsraten liegen, der sich hier auf Euro beläuft.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-10-08